

D I E N S T V E R E I N B A R U N G
gemäß § 36 MVG

über

**die Freistellung und sonstige Rahmenbedingungen der MAV-Arbeit
für die Amtszeit 20__ bis 20__**

Zwischen der

Dienststelle _____,
vertreten durch _____

und

der Mitarbeitervertretung _____,
vertreten durch die/den Vorsitzende/n _____,

wird zur Durchführung der im Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg vom 30. November 2000, in der Fassung vom 28. November 2024, festgelegten Rechte
und Pflichten vereinbart:

1. Freistellung der Mitarbeitervertretung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden gem. § 20 Abs.1 MVG.Württemberg in der Zeit vom __ bis
zum 30. April 20__ ein oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer übrigen dienstlichen
Tätigkeit mit insgesamt __ v.H. einer vollbeschäftigten Person freigestellt.

Über die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung nach Beratung
mit den beteiligten Dienststellen.

2. Schulungsanspruchs der MAV-Mitglieder¹

Die MAV-Mitglieder haben einen Schulungsanspruch nach § 19 Abs.3 MVG.Württemberg von
zusammen __ Fortbildungstagen

Dieser Schulungsanspruch kann frei unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, damit die MAV als
Gesamtheit die notwendige Sachkenntnis erwirbt. Der Gesamtanspruch darf nicht überschritten
werden. Für jede Festlegung einer Fortbildung für ein MAV-Mitglied bedarf es eines Beschlusses der
MAV. Die MAV entscheidet über die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung und zeigt die
Teilnahme und zeitliche Lage der Tagungen und Lehrgänge rechtzeitig der Dienststellenleitung an.

3. Sonstige Vereinbarungen

Erläuterung: An dieser Stelle können weitere Vereinbarungen, z.B. zur Büroausstattung, getroffen
werden.

4. Inkrafttreten und Dauer der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung tritt zum __ in Kraft und endet mit Ablauf der Amtszeit der
Mitarbeitervertretung _____ am 30. April 20__, längstens am 31. Oktober 20__.

Ort, Datum

Dienststellenleitung

MAV- Vorsitzende/r

¹ **Erläuterung:** Falls eine andere Aufteilung nicht gewollt ist, ist dieser § zu streichen.